

IV ZR 244/60

Verkündet am
28. Juni 1961

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H _____,

vertreten durch den H _____ Minister des Innern in W _____
_____, L _____straße _____,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ in K _____ -

g e g e n

Max L i _____, Long Island _____, N. Y., USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ in K _____

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 13. April 1960 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 9. April 1887 in Frankfurt/Main geborene jüdische Kläger besuchte die höhere Schule bis zur mittleren Reife, unterzog sich dann einer zweijährigen kaufmännischen Lehrzeit und ging anschließend auf zwei Jahre zur weiteren Ausbildung nach England. Dort besuchte er eine Handelsschule und arbeitete auch praktisch in kaufmännischen Betrieben. Von 1911 bis 1929 war er als Reisender bei einer Firma in Frankfurt/Main beschäftigt. Nach seinen Angaben erhielt er dort ein festes Jahresgehalt von 4.200 RM sowie 2 % Umsatzprovision und Vertrauensspesen. Im Jahre 1929 machte er sich als Handelsvertreter selbständig. Die Höhe seiner Einnahmen in den Jahren 1930 bis 1938 bezifferte er zunächst mit jährlich etwa 4.200 RM. Später erklärte er, in den Jahren 1930 bis 1932 durchschnittlich 3.000 RM netto jährlich verdient zu haben. Nach 1933 gingen seine Einnahmen infolge von Boykottmaßnahmen zurück. Im Jahre 1938 wurde ihm die Handels-erlaubnis entzogen. Von 1941 bis 1945 war er von der Gestapo zwangsdienstverpflichtet. Im Februar 1945 wurde er nach Theresienstadt deportiert. Von dort kehrte er im Juli 1945 nach Frankfurt/Main zurück. Im Juli 1946 wanderte er nach den USA aus, wo er bis Mai 1956 als Lagerarbeiter tätig war. Seit dem 1. Juni 1956 ist er arbeitsunfähig krank. Er erhält von der Bundesversicherungs-Anstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf seit 1. Januar 1957 eine Rente in Höhe von 131,10 DM monatlich und von der Social Security Administration eine monatliche Altersrente, die sich am 1. Januar 1959 von 67.60 Dollar auf 73 Dollar erhöhte.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Kapitalentschädigung in Höhe von 3.851 DM zuerkannt. Sie hat den

- 3 -

Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 3. Juli 1946 zugrunde gelegt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger für die Zeit nach seiner Auswanderung kein Entschädigungsanspruch mehr zustehe, weil die Auswanderung nicht verfolgungsbedingt gewesen sei.

Der Kläger hat Klage erhoben und vorgetragen, er müsse in die Vergleichsgruppe des gehobenen Dienstes eingestuft werden. Ferner stehe ihm das Rentenwahlrecht zu, das er auch geltend mache.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm unter Einstufung in den gehobenen Dienst anstelle der Kapitalentschädigung eine lebenslängliche Rente zu gewähren.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 23.550 DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Es hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht, als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 31. Mai 1956 zugrunde gelegt und die vom Kläger in der Zeit ab 1. Juli 1948 in den USA erzielten Einkünfte, umgerechnet nach einem Kaufkraftschlüssel des US-Dollars zur Deutschen Mark im Verhältnis von 3 : 1, gemäß § 77 BEG berücksichtigt. Den Rentenanspruch hat es abgelehnt, weil die dem Kläger von der Social Security gewährte Rente einem Betrag von 219 DM (3 x 73) entspreche und zusammen mit der Angestelltenrente von mindestens 131,10 DM höher liege als die für den Kläger in Betracht kommende Berufsschadensrente von monatlich 311,- DM.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt, soweit es zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschä-



digung von mehr als 5.332 DM (9.183 DM - 3.851 DM) verurteilt worden ist. Insoweit hat es Klageabweisung mit der Begründung beantragt, der Kläger könne nur in die Vergleichsgruppe des einfachen Dienstes eingestuft werden.

Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt und beantragt, unter Zurückweisung der Berufung das beklagte Land zu verurteilen, an ihn anstelle der Kapitalentschädigung eine lebenslängliche Rente zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des Klägers das landgerichtliche Urteil geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen außer den bereits zuerkannten 9.183 DM weitere 16.683 DM sowie ab 1. April 1960 eine monatliche Rente von 311 DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf eine Rente mit folgenden Erwägungen bejaht :

Der Kläger sei in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes einzureihen. Zwar sei es nicht erwiesen,

daß er das nach der Tabelle in Anlage 3 zur 3. DV-BEG erforderliche durchschnittliche Einkommen eines Beamten dieses Dienstes gehabt habe. Er habe sich aber erst 1929 selbständig gemacht und nur von 1929 bis höchstens April 1933 ungehindert arbeiten können, sei also zu Beginn der Verfolgung erst am Anfang seiner neuen Berufstätigkeit gestanden. Auch seine berufliche Vorbildung rechtfertige die Einstufung in den mittleren Dienst. Seine Versorgungsbezüge erreichten nicht den sich nach § 83 BEG in Verbindung mit § 22 3. DV-BEG samt Anlage 5 ergebenden Rentenbetrag in Höhe von monatlich 311 DM ab 1. April 1957. Die Social Security-Rente in Höhe von 73 Dollar sei nach der unter Zugrundelegung des deutschen Wägungsschemas zu ermittelnden Kaufkraft im Verhältnis 1 : 2,50 umzurechnen, also mit 182,50 DM anzusetzen. Die auf früherem Arbeitseinkommen beruhende Versicherungsrente von 131,10 DM werde dem Kläger tatsächlich nicht in DM, sondern in Dollar-Währung ausbezahlt. Daher müsse die Kaufkraft des dem Kläger tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrages - 31 Dollar - festgestellt werden. Sie entspreche einem DM-Betrag von 77,50. Der Kläger habe also kaufkraftmäßig nur insgesamt 260 DM zur Verfügung. Er könne daher nach § 82 BEG die Rente wählen. Der Anspruch auf Rente sei schon ab 1. November 1953 begründet, weil der Kläger in den USA die erreichbaren Dienstbezüge eines mittleren Beamten niemals erreicht habe. Dies gelte auch bei Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von 1 : 3. Für die Zeit vom 1. November 1953 bis einschließlich 31. März 1960 ergebe sich bei Einbeziehung eines Jahresbetrages für die Zeit vor dem 1. November 1953 ein rückständiger Betrag von 25.866 DM. Nach Abzug der dem Kläger schon rechtskräftig zuerkannten Entschädigung von insgesamt 9.183 DM verbleibe ein Restbetrag von 16.683 DM. Ferner habe der Kläger für die Zeit ab 1. April 1960 Anspruch auf eine monatliche Rente in Höhe von 311 DM.

II.

Diese Erwägungen sind nicht frei von entscheidungserheblichen Rechtsfehlern.

1. Gegen die Zulässigkeit der klageweisen Geltendmachung des Rentenanspruchs bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Zwar hat die Entschädigungsbehörde über diesen Anspruch keinen formellen Bescheid erlassen. Dies ist jedoch unschädlich. Hat ein Verfolgter gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Kapitalentschädigung - ganz oder teilweise - abgelehnt worden ist, Klage erhoben und das Wahlrecht ausgeübt, dann ist auf Grund der Klage über den Entschädigungsanspruch, so wie er sich durch die Ausübung des Wahlrechts gestaltet hat, zu befinden. Einer weiteren Entscheidung der Entschädigungsbehörde über den nunmehr geltend gemachten Rentenanspruch bedarf es nicht (Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1958 - IV ZR 28/58 -, LM Nr. 4 zu § 92 BEG 1956 = RZW 1958, 314⁵¹). Eines Bescheides der Entschädigungsbehörde bedarf es im übrigen hier auch deshalb nicht, weil der mit sachlichen Erwägungen begründete Klageabweisungsantrag des beklagten Landes einem formellen Bescheid der Entschädigungsbehörde gleichzuachten ist.

2. Entgegen der Meinung der Revision ist die vom Berufungsgericht vorgenommene Einstufung des Klägers in den mittleren Dienst rechtlich nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 2. April 1958 - IV ZR 316/57 -, LM Nr. 3 zu § 76 BEG 1956 = RZW 1958, 270³⁵) ist die nach § 76 BEG gebotene Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe regelmäßig entsprechend seiner vor Beginn der Verfolgung erreichten wirtschaftlichen Stellung vorzunehmen, wenn diese normalerweise auf Grund der Berufsausbildung erlangt werden kann, die der Verfolgte gehabt hat.

Eine höhere Einreihung kann mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des Verfolgten geboten sein, wenn seine auf dieser beruhenden beruflichen Aussichten es rechtfertigen. Die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten bemißt sich nach § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 3. DV-BEG in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Februar 1960 (BGBl I 130) nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung. Bei der Entscheidung der Frage, welches die letzten drei Jahre vor dem Beginn der Verfolgung waren, kommt es allein darauf an, wenn der Verfolgte zum erstenmal von der Verfolgung betroffen worden ist, und nicht auch darauf, zu welchem konkreten Schaden die Verfolgung geführt hat (Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 1960 - IV ZR 188/59 -, LM Nr. 14 zu § 76 BEG 1956 = RzW 1960, 272²⁹). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger bis höchstens April 1933 ungehindert arbeiten können und als selbständiger jüdischer Handelsvertreter nach 1933 keine Möglichkeit mehr gehabt, sein Geschäft weiter zu entwickeln. Für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Stellung ist daher sein Einkommen in der Zeit von Anfang 1930 bis Anfang 1933 maßgebend. Zwar hat nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger in dieser Zeit - wie auch in der Folgezeit - das nach der Besoldungsübersicht in Anlage 3 zur 3. DV-BEG für die Einreihung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes erforderliche durchschnittliche Einkommen dieser Gruppe nicht erreicht. Das Berufungsgericht hat jedoch rechtlich bedenkenfrei den Kläger als am Anfang der Ausübung seines Berufs stehend betrachtet und demgemäß die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, die der Kläger, wenn er nicht Verfolgter gewesen wäre, gehabt hätte, gemäß § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG berücksichtigt. Im Anfang der Ausübung seines Berufes kann auch der Verfolgte stehen, der nach unselbständiger Berufstätigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juni 1959

- IV ZR 296/58 -, LM Nr. 10 zu § 76 BEG 1956 = RZW 1959, 469²³). Da der Kläger erst kurze Zeit vor dem Beginn der maßgeblichen drei Jahre seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte und in der maßgeblichen Zeit erst einen - andersartigen - Kundenkreis gewinnen mußte, ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß er erst am Anfang seiner Berufsausübung stand, rechtlich nicht zu beanstanden. Desgleichen ist dem Berufungsgericht in der Annahme beizupflichten, daß auch die Berufsausbildung des Klägers, die seine beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in günstigerem Lichte erscheinen läßt, die Einstellung in den mittleren Dienst rechtfertigt.

3. Der Rentenanspruch des Klägers hängt nach § 82 Satz 3 BEG von der Frage ab, ob der Kläger, der seit Jahren arbeitsunfähig ist, aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit eine Versorgung erhält, die der Ausübung einer ausreichenden Lebensgrundlage bietenden Erwerbstätigkeit gleichzuachten ist. Diese Voraussetzung ist nach § 21 Abs. 4 3. DV-BEG dann erfüllt, wenn die laufenden Leistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen. Entgegen der Meinung des Klägers und der von Erlanger in RZW 1961, 54 vertretenen Auffassung bestehen gegen die Gültigkeit dieser Bestimmung keine Bedenken. Die Rente hat Versorgungscharakter. Der Gesetzgeber hat insoweit das Prinzip der Schadensdeckung bewußt verlassen. Die Rente wird ohne Rücksicht auf die nach dem Umfang des Schadens berechnete Höhe der Kapitalentschädigung auf Lebenszeit gewährt und dient der Sicherung der Existenz des infolge Alters oder Krankheit nicht mehr erwerbsfähigen Verfolgten in der Zukunft (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 13. März 1959 - IV ZR 283/58 -, RZW 1959, 324²⁶, und vom 30. September 1959 - IV ZR 95/59 -, RZW 1960, 34²⁸). Diese Versorgung ist nach der Auffassung des Gesetzgebers durch Zubilligung der in § 83 BEG vorgesehenen, nach dem Lebensalter

und der früheren Erwerbstätigkeit des Verfolgten gestaffelten Rente gewährleistet. Bei einem arbeitsunfähigen Verfolgten tritt sonach die nach § 83 BEG zu errechnende Rente an die Stelle der ausreichenden Lebensgrundlage, die einem noch arbeitsfähigen Verfolgten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bietet. Die Rente ersetzt also die ausreichende Lebensgrundlage. Dieselbe Bedeutung muß aber auch einer Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit zumindest dann zukommen, wenn sie dem Verfolgten laufend Leistungen gewährt, die den in § 83 BEG vorgesehenen Rentenbezügen entsprechen. Eine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit erfüllt sonach dann, wenn sie die in § 83 BEG vorgesehenen Leistungen gewährt, die Voraussetzungen des § 82 Satz 3 BEG. Der Bestimmung des § 21 Abs. 4 BEG kommt folglich nur erläuternde Bedeutung zu. Die Vorschrift überschreitet deshalb nicht die Grenzen der in § 126 Abs. 1 BEG der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Mit Recht ist daher das Berufungsgericht von der Gültigkeit dieser Bestimmung ausgegangen. Desgleichen bestehen keine Bedenken gegen seine Auffassung, daß die Rente, welche der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezieht, eine Versorgung im Sinne des § 82 Satz 3 BEG darstellt. Ebenso sind Leistungen aus der Social Security Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 82 Satz 3, BEG, 21 Abs. 3 3. DV-BEG. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 112/60 -, RzW 1961, 180²⁷, dargelegt. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß bei der Prüfung der Frage, ob die laufenden Versorgungsleistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen, die Leistungen aus mehreren Versorgungsquellen zusammen zu rechnen sind.

4. Mit Recht rügt jedoch die Revision die vom Berufungsgericht vorgenommene Berechnung der dem Kläger zufließenden Renten.

a) Die Angestelltenrente, welche der Kläger von der Bundesversicherungs-Anstalt bezieht, ist mit ihrem vollen DM-Betrag anzusetzen, also nicht nach dem Devisenkurs in Dollar umzurechnen und unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Dollars in DM zurückzurechnen. Nur bei der Bewertung von Einkünften, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat oder erzielt, ist nach §§ 12 Abs. 3, 21 Abs. 5 3. DV-BEG der amtliche Devisenkurs, gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der Kaufkraft, zugrunde zu legen. Für eine erweiterte Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf Bezüge, welche ein Verfolgter von einer Stelle der Bundesrepublik auf Grund seiner in Deutschland früher ausgeübten Erwerbstätigkeit erhält, ist kein Raum. Diese Bezüge sind nicht im Ausland erzielt und unterliegen daher keiner Umrechnung (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1960 - IV ZR 297/59 -, RZW 1960, 500¹²). Dabei macht es, ebenso wie bei den nach § 83 BEG gewährten Renten, keinen Unterschied, ob der Verfolgte im Inland oder im Ausland in den Genuß dieser Bezüge kommt. Bei der Frage der Versorgung kommt es nur darauf an, ob die als Altersversorgung bezahlten Beträge dem entsprechen, was nach der unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse getroffenen Regelung des § 83 BEG zu leisten ist oder zu leisten wäre. Diese Leistungen sind aber in ihrer Höhe durch die Kaufkraft der Währung des Landes, in dem sie der Verfolgte verbraucht, nicht beeinflußt. Die Angestelltenrente ist daher in voller Höhe zu berücksichtigen.

b) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Ermittlung der Kaufkraft der Social Security-Rente mit 182,50 DM begegnet gleichfalls rechtlichen Bedenken.

Bei der Ermittlung der Kaufkraft der in der Währung der Vereinigten Staaten von den Verfolgten erzielten Einkünfte müssen die von dem Statistischen Bundesamt veröffent-

lichten Werte zwar den Ausgangspunkt für die Beurteilung bilden, doch können sie nicht uneingeschränkt verwendet werden. Das hat der Senat im Urteil vom 28. Oktober 1960 - IV ZR 75/60 -, RzW 1961, 121¹⁸, eingehend dargelegt. Wie dort weiter ausgeführt ist, kommt - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - die Benutzung der nach dem deutschen Verbrauchsschema errechneten Werte nicht in Betracht, vielmehr ist von den Mittelwerten zwischen den nach dem deutschen und dem amerikanischen Verbrauchsschema errechneten Kaufkrafttrichtzahlen auszugehen. Die Mittelwerte bedürfen einer Korrektur, weil bei den Berechnungen des Statistischen Bundesamts solche Ausgaben, die allgemein im Haushalt der Verfolgten eine bedeutsame Rolle spielen, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind. Mittels dieser Korrekturen der Mittelwerte aus der Tabelle des Statistischen Bundesamts sind nach Möglichkeit einheitliche Kaufkrafttrichtzahlen zu erstreben, in die die Unterschiede, die sich für die verschiedenen Verbraucherschichten und örtlichen Bereiche ergeben, bereits einbezogen sind. Auf die Ausführungen, die darüber in dem erwähnten Urteil des Senats enthalten sind, ist in vollem Umfang zu verweisen.

Hier läßt sich nicht überblicken, zu welchem Ergebnis die Bewertung der Kaufkraft der Social Security-Rente bei der gebotenen Korrektur der Mittelwerte geführt hätte, ob also die gesamten Versorgungsbezüge des Klägers unter oder über dem nach der bisherigen Rechtslage maßgebenden Betrag von 311 DM gelegen hätten. Die Rechtslage hat sich jedoch in der Zwischenzeit geändert. Nach der Anlage 5 zu § 22 3. DV-BEG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 8. Mai 1961 (BGBl I 521) errechnet sich für die Zeit ab 1. Juni 1960 ein Rentenbetrag von 332 DM und für die Zeit ab 1. Januar 1961 ein solcher in Höhe von 359 DM. Diese Änderung der Rechtslage ist an sich in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen. Bei Annahme selbst einer Kaufkraftparität von 1 : 3 würde sich

unter Einbeziehung der Angestelltenrente ein Betrag ergeben, der noch etwas unter dem jetzt maßgeblichen Betrag von 359 DM liegt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Entscheidung über den Rentenanspruch auf Grund der Verhältnisse, wie sie in der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz gegeben sind, zu ergehen hat. Den Parteien, hier dem beklagten Land, muß daher Gelegenheit gegeben werden, in einer neuen Tatsachenverhandlung ihr tatsächliches Vorbringen, soweit es für die nach der neuen Rechtslage zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein kann, zu ergänzen. Hier läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß sich die Angestelltenrente des Klägers in der Zwischenzeit erhöht hat. Dies kann unter Umständen zu einer anderen Beurteilung des Rentenanspruchs des Klägers führen.

Nach allem ist der Rentenanspruch des Klägers noch nicht zur Entscheidung reif.

5. Der Senat ist auch nicht in der Lage, über den noch teilweise in Streit befangenen Anspruch des Klägers auf eine Kapitalentschädigung abschließend zu entscheiden, da dieser Anspruch von der Frage abhängt, ob der Kläger zu Recht die Rente gewählt hat.

III.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses hat die Kaufkraft der dem Kläger aus der Social Security stehenden Rente nach Maßgabe der unter II, 4 b) erörterten Grundsätze zu ermitteln. Sollte nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen ein Rentenanspruch des Klägers auch unter Berücksichtigung seiner Angestelltenrente zu ver-

neinen sein, so wird das Berufungsgericht bei der Entscheidung über die Höhe der Kapitalentschädigung die Bewertung des vom Kläger in den USA seit 1. Juli 1948 erzielten, nach § 77 BEG anzurechnenden Einkommens gleichfalls nach diesen Grundsätzen vorzunehmen haben. Dabei wird es zu berücksichtigen haben, daß die in ausländischer Währung erzielten Einkünfte für jedes Jahr, in dem die maßgebende Kaufkrafttrichtzahl zu Ungunsten des Verfolgten um mindestens 10 % von dem amtlichen Devisenkurs abweicht, nach der Kaufkraft umzurechnen sind, für jedes andere Jahr nach dem amtlichen Devisenkurs (Urteil des erkennenden Senats vom 15. Februar 1961 - IV ZR 231/60 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Graf